



GEMEINDE REICHENBURG

Gemeindekanzlei
8864 Reichenburg
TEL 055 464 30 60
E-mail: info@reichenburg.ch

Kanzleiweg
Postfach 242
FAX 055 464 30 69

VOLLZUG GASTGEWERBEGESETZ - POLIZEISTUNDE

RICHTLINIEN FÜR DIE VERLÄNGERUNG DER ÖFFNUNGSZEITEN

- Schliessungszeit:** Grundsätzlich ist die **Schliessungszeit um 24.00 Uhr**. Zur Schliessung des Betriebes wird eine Karenzfrist bis 0.30 Uhr zugestanden. Bei Übertretung dieser Frist wird sowohl der Gast als auch der Wirt mit Busse bestraft.
- Freinächte:** Mit GRB-Nr. 365 vom 22. Oktober 1998 hat der Gemeinderat folgende Freinächte festgelegt:
(gelten für alle Betriebe der Gemeinde)
- Dreikönigstag
 - Erster Fasnachtstag (letzter Montag im Januar)
 - Schmutziger Dunschtig
 - Güdelmäntig
 - Chline Zischtig
 - 1. August (Bundesfeiertag)
 - Chilbitage
 - Silvester
 - Gemeindeversammlung
 - Genossengemeinde AGR/KGR
- Zuständigkeit:** Der **Gemeinderat** ist zuständig für die Bewilligung der Freinächte sowie der generellen Verlängerungen für Gastwirtschaftsbetriebe.
Der **Gemeindepräsident** ist zuständig für die Bewilligung der einzelnen Verlängerungen der Öffnungszeiten für Betriebe und Anlässe.
- Grundsatz:** In der Gemeinde Reichenburg wird die **Verlängerung der Öffnungszeiten bis 02.00 Uhr** gewährt. Ausnahmsweise bis 03.00 Uhr (zb. Kränzli).
- Vor hohen Feiertagen wie Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, Betttag, Allerheiligen und Weihnachten werden keine Verlängerungen erteilt. (Ausnahmen werden gemacht für geschlossene Gesellschaften, zb. Hochzeiten).
- Für Gartenwirtschaften werden keine Verlängerungen bewilligt.

Gesuchsteller:

Wer eine gastgewerbliche Tätigkeit ausüben will, bedarf einer Bewilligung. Die Bewilligung wird einer bestimmten Person für einen bestimmten Betrieb (Betriebsbewilligung) oder für einen bestimmten Anlass (Anlassbewilligung) erteilt.

Folgerichtig wird eine Verlängerung der Öffnungszeiten nur an **Bewilligungsinhaber** abgegeben. Dieser ist verpflichtet, im Betrieb und dessen Umgebung für Ruhe, Ordnung und Hygiene zu sorgen. Insbesondere hat er dafür einzustehen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.

**Betriebsinhaber (Wirte):
jahr****a) 8 ordentliche Verlängerungen pro Kalender-**

Ein Wirt kann für sein Lokal maximal 8 ordentliche Verlängerungen pro Kalenderjahr beantragen, so z.B. für Metzgete, Anrinket, Austrinket, Ländlerabend, Geburtstag des Personals, etc.

b) ausserordentliche Verlängerungen

Zusätzlich kann der Wirt für folgende **ausserordentliche Anlässe** (geschlossene Gesellschaft – Einwohner von Reichenburg) ein Gesuch stellen:

- runde Geburtstage (zb. 40, 50, 60 / ab 65 alle 5 Jahre)
- Hochzeiten
- Jahrgängertagungen
- Hauptversammlung
- Firmenabend

Vereine:

Ortsansässige Vereine mit Statuten haben Anrecht auf **drei Verlängerungen pro Kalenderjahr**. Berechtig sind auch regionale Vereine und Verbände, zb. Bezirks- und Kantonalverbände mit Sitz im Kanton Schwyz:

Keine Verlängerungen werden erteilt für Fantasievereine, ad-hoc gebildete Vereine und Personengruppen.

Gesuche:

Wer eine Verlängerung der Öffnungszeit anbegehrt, hat der Gemeindekanzlei (zuhanden des Gemeindepräsidenten) **bis spätestens 3 Tage vor dem gewünschten Termin ein schriftliches Gesuch** einzureichen.

Der Gemeindepräsident ist gehalten, die Gesuche im Rahmen dieser Richtlinien zu bewilligen. Bei wiederholten Nachtruhestörungen ist eine Bewilligung zu verweigern.

Die Bewilligung ist jeweils der zuständigen Polizeistation zu melden, welche die Einhaltung der Öffnungszeiten der Gastwirtschaftsbetriebe überwacht.

Ausnahmebewilligung:

Ausnahmen gegenüber diesem Reglement sind auf Antrag hin durch den Gemeinderat zu verfügen.

Gebühren:

Gemäss GRB-Nr. 365 vom 22. Oktober 1998 ist die **Verwaltungsgebühr inkl. Kanzleikosten auf Fr. 30.00** festgesetzt worden.

Keine Gebühren werden bei Hauptversammlungen, Jahrgängertagungen und runden Geburtstagen von Einwohnern erhoben. Alle übrigen Veranstaltungen sind gebührenpflichtig.

Besonderes:

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerungen. Es ist Sache des Gesuchstellers, darauf hinzuwirken, dass aus der Gewährung von Verlängerungen keine für die Nachbarschaft unzumutbaren Emissionen entstehen.

Inkraftsetzung

Diese Richtlinien sind mit GRB Nr. 367 vom 5. Oktober 2000 vom Gemeinderat genehmigt worden und treten auf den **1. Januar 2001** in Kraft.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Josef Oetiker

Klaus Kistler

Reichenburg, 5. Oktober 2000/GS

g/gastgew/polizeistunde